



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2025

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Sicherstellung neutraler, thematisch zutreffender und faktenbasierter Stellungnahmen der Stadtverwaltung

Vorlagen-Nummer: VIII/2025/00794

TOP: 10.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist rechtswidrig.

Mit der Geschäftsordnung kann die Vertretung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln. Innere Angelegenheiten sind z. B. das Beratungs- und Beschlussverfahren, nicht jedoch sonstige sachliche Inhalte (Gundlach in Grimberg/Gundlach u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 59, Ziff. 3). Somit können durch die Geschäftsordnung z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 51a, S. 248 zur insoweit identischen Rechtslage).

Demzufolge kann mit der Geschäftsordnung keine Verpflichtung zur Art und Weise der Stellungnahmen der Verwaltung, insbesondere Vorgaben zur zuständigen Organisationseinheit, die die Stellungnahme abzugeben hat und zur inhaltlichen Ausgestaltung einschließlich Umfang, geregelt werden.

§ 65 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten, die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vorzubereiten. Wie der Hauptverwaltungsbeamte dieser Pflicht nachzukommen hat, ist weder in § 65 Abs. 1 noch in anderen Vorschriften des KVG LSA geregelt, sondern grundsätzlich in sein Ermessen gestellt (vgl. Gundlach in Grimberg/Gundlach u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 65, Ziff. 1). Der Umfang der Vorbereitungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Da der Sinn der Vorbereitungstätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten darin besteht, dem Vertretungsorgan eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung zu den in der Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkten zu ermöglichen, wird er regelmäßig verpflichtet sein, die Mitglieder der Vertretung vor der Sitzung durch eine dem Schwierigkeitsgrad und dem Umfang des Verhandlungsgegenstandes Rechnung tragende Vorabinformation in die Lage zu versetzen, sich mit den Behandlungsgegenständen sachlich zu befassen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. April 1988, Az.: 15 A 2207/85, juris). In der Stellungnahme sind rechtliche Zweifelsfragen zu klären, mögliche Alternativen und Folgekosten aufzuzeigen, aber auch konkrete Beschlussvorschläge zu unterbreiten (vgl. Gundlach in Grimberg/Gundlach, a.a.O.).



Die Vorbereitungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten mündet daher in aller Regel in eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat oder einen Ausschuss (vgl. hierzu auch ausdrücklich Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, a.a.O., § 62 Rdnr. 2), sodass auch aus diesem Grund eine Geschäftsordnungsbestimmung, nach der die Verwaltung keine Abstimmungsempfehlungen unterbreiten darf, den Regelungen des KVG LSA widerspricht.

Die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten als stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrates wird von der antragstellenden Fraktion außer Acht gelassen.

Oberbürgermeister